

222/AB XXIII. GP

Eingelangt am 08.03.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen, haben am 17. Jänner 2007 unter der Nr. 258/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Privatisierung des Abfertigungsrisikos gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Anerkennung von Rechnungen im Rahmen der Vergabe von Fördermitteln orientiert sich an der 51. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), Teil II/2004. Gemäß § 21 Abs. 2 Z 10 dieser Verordnung ist eine Förderung, die der Bildung einer Rücklage oder Rückstellung dient, grundsätzlich nicht zulässig ist (Bezugnahme auf § 40 Bundeshaushaltsgesetz).

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat keine eigenen Richtlinien für die Vergabe von Förderungen erlassen und ist bis dato von solchen Fällen nicht betroffen gewesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Verantwortung für eine Modifikation der Förderbestimmungen liegt beim Bundesministerium für Finanzen. Ich verweise deshalb auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 260/J-NR/2007 durch den Bundesminister für Finanzen.